



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 03.07.2019 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 03.04.2019 und 07.05.2019 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum – Vorstellung der Ergebnisse
Vorlage: 2019/0165
5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“,
1. Änderung, Teil B
– Projektvorstellung
Vorlage: 2019/0163
6. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“
– Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 2019/0138
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“
– Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 2019/0130
8. Naturnahe Gestaltung von Vorgärten
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2019
Vorlage: 2019/0137
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 03.04.2019 und 07.05.2019 – nicht öffentliche Teile –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 18. Juni 2019

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0165
öffentlich

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum – Vorstellung der Ergebnisse

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorläufigen Ergebnisse zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für den Stadtteil Neubeckum werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtteil Neubeckum betragen rund 42.700 Euro.

Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) förderfähig. Die Beantragung der Förderung kann erst rückwirkend nach Fertigstellung des Konzeptes erfolgen.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 090101.542955/742955 – Rahmenplan Neubeckum – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel ist ein zentrales Thema bei der Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Stadtteil Neubeckum. Die aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Neubeckum wurden bei den Analysen aufgegriffen und werden bei der konzeptionellen Ausarbeitung berücksichtigt.

Erläuterungen

Für den Stadtteil Neubeckum wird aktuell ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK Neubeckum) erarbeitet. Ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept ist ein geeignetes Planungsinstrument, um die vielfältigen Themen, Interessen und Ansprüche der Innenstadtentwicklung zu erfassen und lokal angepasst und ergebnisorientiert aufzubereiten. Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind zudem erforderlich, um Städtebaufördermittel für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zu beantragen.

Für das ISEK Neubeckum wurden in den vergangenen Monaten verschiedene öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, die beständig gut besucht waren und eine aktive Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufwiesen:

- Auftaktveranstaltung am 7. November 2018
- Planungswerkstatt am 5. Dezember 2018
- Projektwerkstatt am 9. Mai 2019, ergänzt um Projektausstellungen auf dem Neubeckumer Wochenmarkt am 10. Mai 2019 und im Freizeithaus Neubeckum vom 10. bis 17. Mai 2019

Während des Erarbeitungsprozesses wurden zahlreiche Anregungen eingebracht, die mit allen Beteiligten und Interessierten weiter konkretisiert und schließlich zu Projekten und Maßnahmen ausgearbeitet wurden. Die Ergebnisse zum ISEK Neubeckum werden in einer öffentlichen Abschlussveranstaltung am 10. Juli 2019 um 19:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum präsentiert.

Der Endbericht zum ISEK Neubeckum soll voraussichtlich am 11. September 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beraten und dem Rat der Stadt Beckum voraussichtlich am 19. September 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In der Sitzung werden die vorläufigen Ergebnisse zum ISEK Neubeckum vom beauftragten Planungsbüro pesch partner architekten stadtplaner GmbH vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0163
öffentlich

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B – Projektvorstellung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Antragstellerin bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Planungskosten, die von der Vorhabenträgerin zu finanzieren sind. Darüber hinaus fallen bei der Verwaltung Sach- und Personalkosten für hoheitliche Aufgaben an, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Antragstellerin hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Knapheide GmbH betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum.

Seitdem wurden bereits einige Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt, um sich entsprechend der Entwicklung des Betriebes anzupassen. Bisher konnten diese Umbaumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B genehmigt und vollzogen werden (siehe Anlage 1 zur Vorlage) – eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort ist jedoch nach Auskunft der Eigentümerin unter den aktuellen Festsetzungen nicht mehr möglich.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 beantragt das Planungsbüro Mense-Werner-Beyer ingenieure+architekten im Namen der Knapheide GmbH als Eigentümerin nunmehr die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B. Es ist beabsichtigt, sämtliche bauliche Anlagen auf dem circa 2,1 Hektar großen Grundstück der Firma (Flur 13, Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402, 403, Gemarkung Beckum) in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Zur Umsetzung des Vorhabens beabsichtigt die Knapheide GmbH, einen nördlich des Flurstücks 402 angrenzenden Teil des Grünstreifens (Flur 15, Flurstück 131, Gemarkung Beckum) von der Stadt Beckum zu erwerben. Seitens der Stadt Beckum wird dazu der anteilige Verkauf der Fläche mit einer Größe von circa 475 Quadratmetern vorbereitet. In diesem Bereich grenzt eine vorhandene Lagerhalle mit geschlossener Gebäudewand an das städtische Grundstück. Außerdem sollen zur Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl die als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzten Flurstücke 131 teilweise und 403 als „Gewerbegebiet“ festgesetzt sowie das Flurstück 100 mit einbezogen werden.

Aufgrund der grundsätzlich bereits festgesetzten gewerblichen Nutzungen wurde in Aussicht gestellt, die Änderung des Bebauungsplanes in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

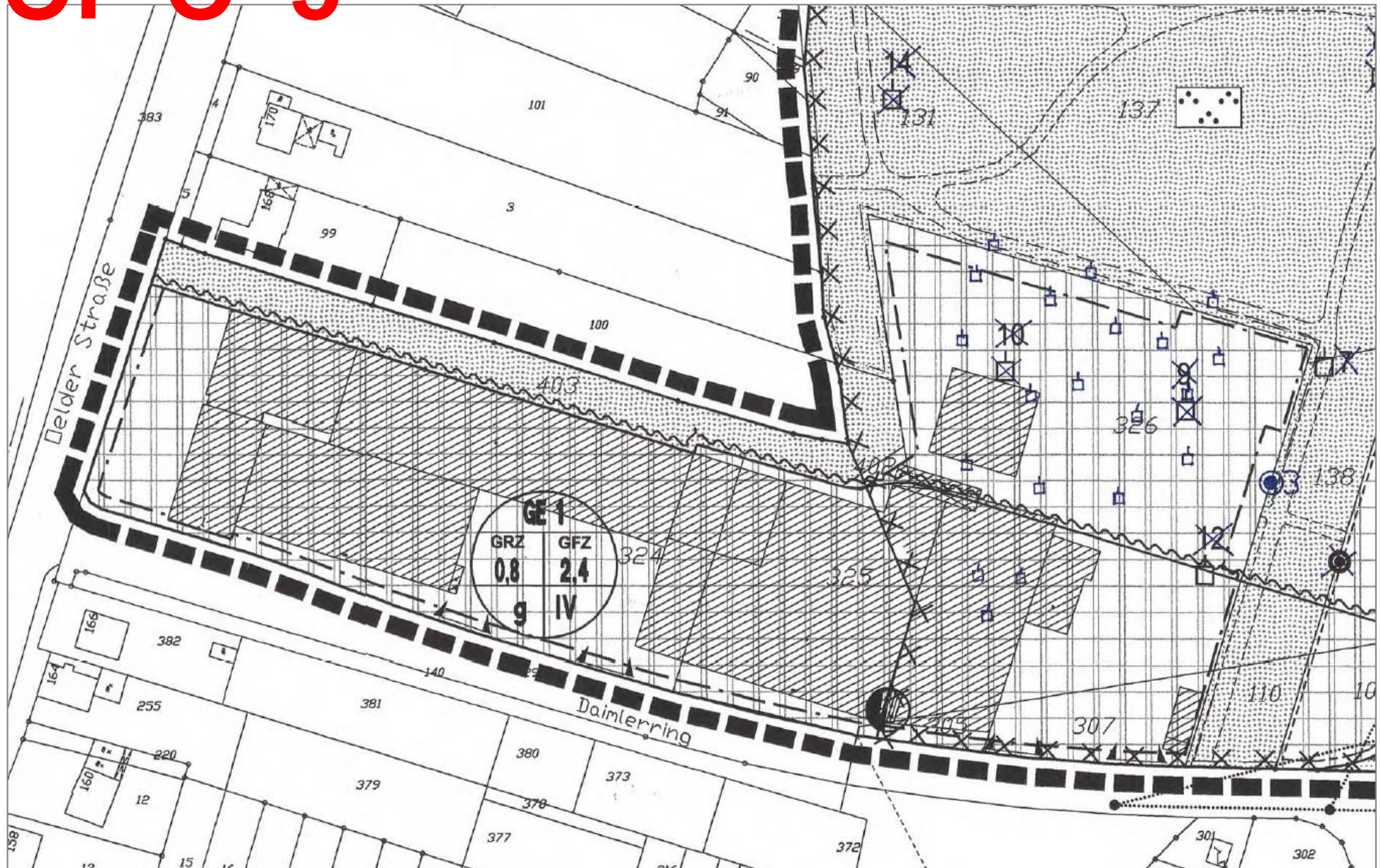
Die Eigentümerin hat sich bereiterklärt, alle anfallenden Kosten einschließlich der für die Bebauungsplanänderung erforderlichen Gutachten zu tragen. Das Planungsbüro Hahm aus Osnabrück ist mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Anlage(n):

- 1 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil B
- 2 Lageplan
- 3 Luftbild

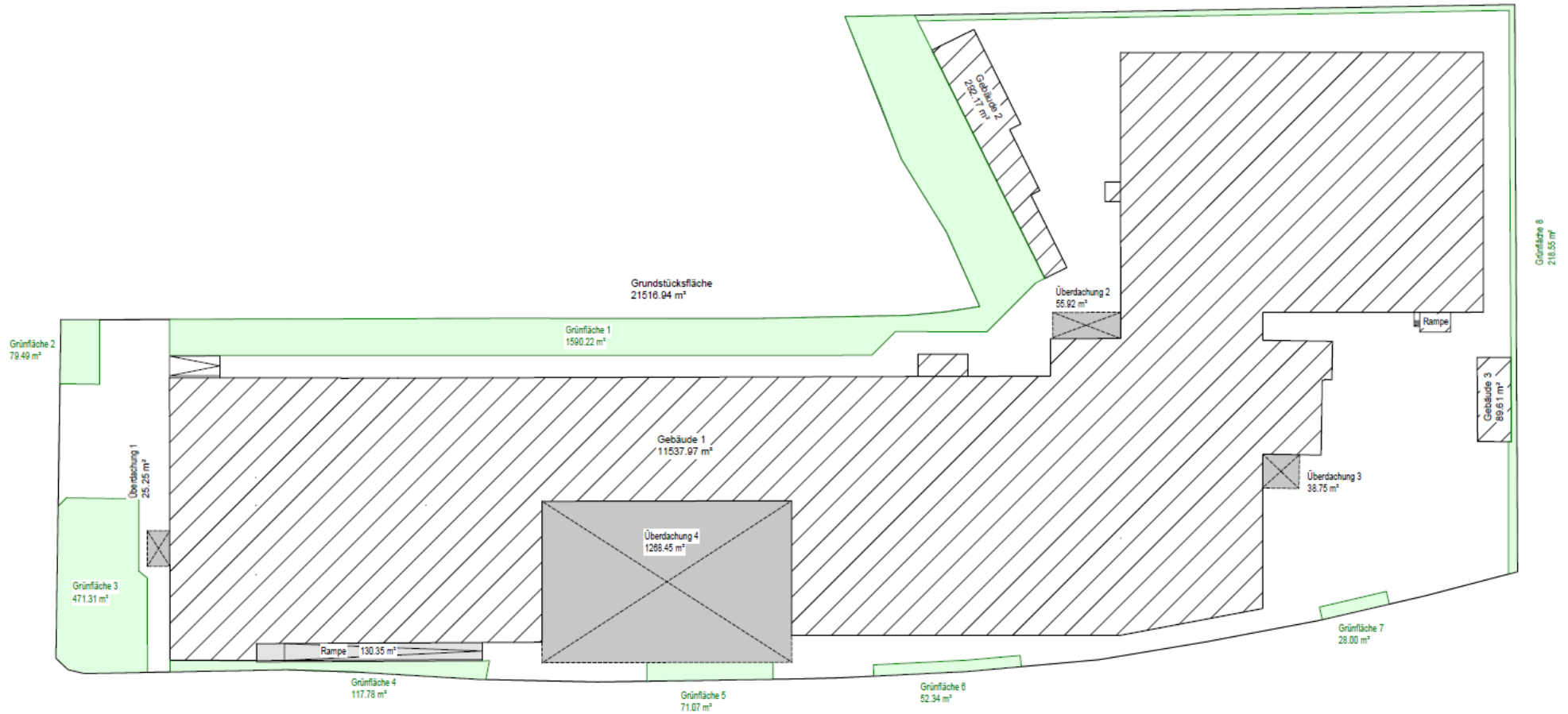
TOP Ö 5

Anlage 1 zur Vorlage 2019/0163



TOP Ö 5

Anlage 2 zur Vorlage 2019/0163



Lageplan (ohne Maßstab)

Quelle: Mense-Werner-Beyer ingenieure+architekten

TOP Ö 5

Anlage 3 zur Vorlage 2019/0163



Unmaßstäbliches Luftbild mit betroffenen Flurstücken

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Version 2.0, Land NRW/Kreis Warendorf (2017)



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0138
öffentlich

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird auf Antrag der Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird auf 30 Jahre beschränkt. Anschließend wird wieder landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden vom Antragsteller beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 3. April 2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen. Das Vorhaben wurde vom Ausschuss positiv aufgenommen (siehe Vorlage 2019/0068 – Geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Steinbruchs Kollenbusch der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG – Vorstellung einer geänderten Vorgehensweise – und Niederschrift über die Sitzung).

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen (vergleiche Vorlage 2019/0130 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen eine „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit Überlagerung einer Fläche für Abgrabungen dar. Daher ist parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dargestellt werden soll – ebenfalls befristet auf 30 Jahre – eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien – Freiland Photovoltaikanlage“. Nach Ablauf der 30 Jahre wechselt die Darstellung zurück in Fläche für die Landwirtschaft.

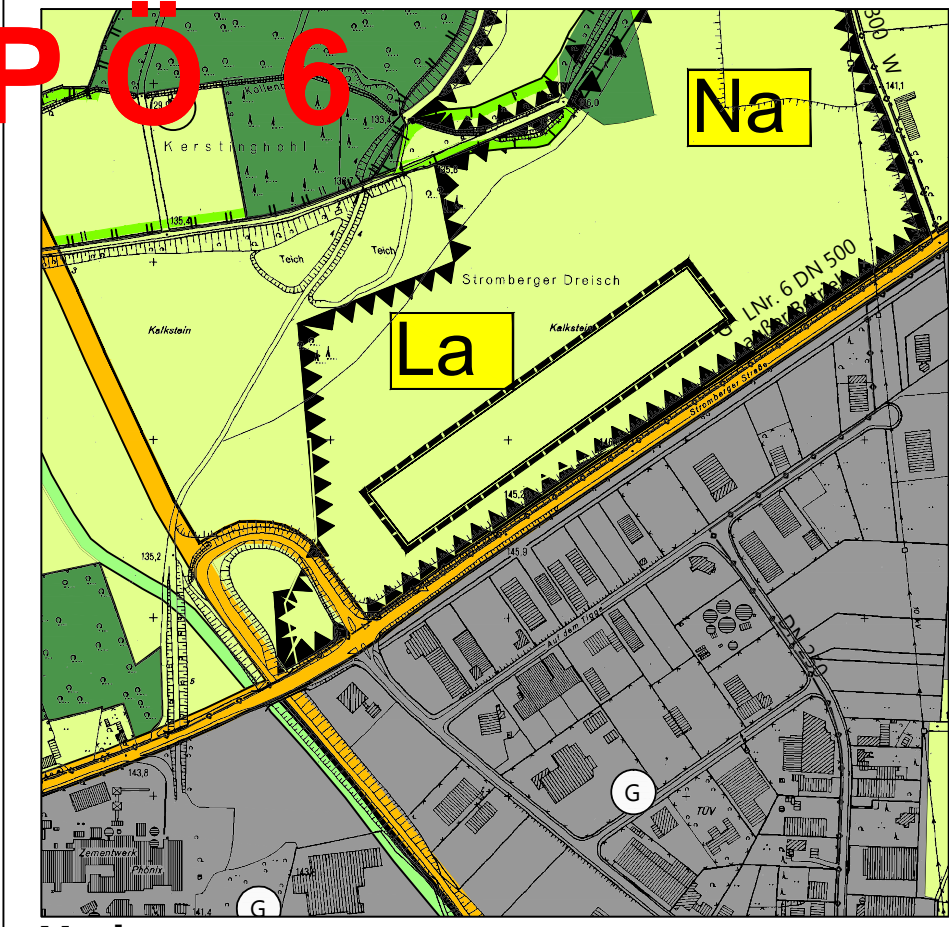
Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung.

Um möglichst frühzeitig Hinweise insbesondere der Träger öffentlicher Belange zum weiteren Bearbeitungsverfahren zu erhalten, soll die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgen.

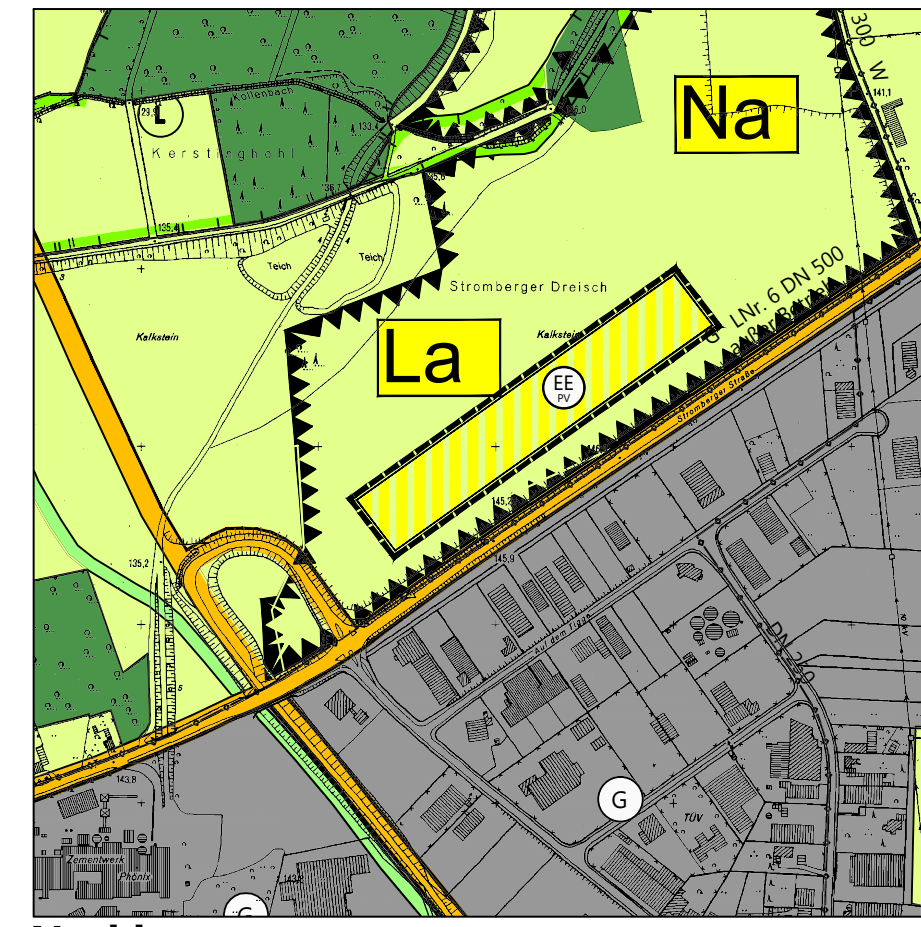
Anlage(n):

Vorentwurf der Begründung

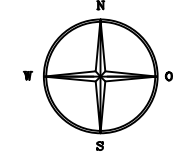
TOP Ö 6



Vorher



Nachher



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung:

- W Wohnbauflächen, M Gemischte Bauflächen, La Mischgebiete, G Gewerbliche Bauflächen, S Sonderbauflächen

2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen:

- Flächen für den Gemeinbedarf, Öffentliche Verwaltungen, Schule, Soziales, Gesundheitliche, Kirchen, Kulturelle Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr:

- Autobahn, Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, gepl. Hauptverkehrsstraßen

4. Verkehrsflächen:

- P Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen:

- Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen auf 30 Jahre befristet

Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen

- Elektrizität, Abwasser, Erneuerbare Energien, Gas, Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:

- Elektrische Mittelspannungsfreileitung, Elektrische Hochspannungsfreileitung, Hauptleitung der Gasversorgung, Hauptleitung der Wasserversorgung, Richtfunkstrecke

7. Grünflächen:

- Hundeübungsplatz, Öffentliche Grünflächen

Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen

- Parkanlage, Dauerkleingärten, Badeplatz, Freibad, Sportplatz, Friedhof, Spielplatz

8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:

- Flächen für Aufschüttungen, Flächen für Abgrabungen

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald:

- Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald

10. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:

- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Überschwemmungsgebiete, Wasserfläche

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

- Bahnanlagen, Sanierungsgebiet

- SSP Siedlungsschwerpunkt, Stadtgrenze, Ortsdurchfahrtsgrenze

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Altstandorte, Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

11. Folgenutzung der Abbauflächen:

- Ge Gewerbliche Bauflächen, Wo Wohnbauflächen, La Flächen für die Landwirtschaft, Wa Flächen für Wald, Na Flächen für Natur - und Landschaftsschutz, Er Flächen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Grünflächen, langfristig geplante Grünverbindung

12. Nachrichtliche Darstellung

- Windenergiebereiche aus dem Regionalplan

Geltungsbereich der Änderung

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am ... die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am ... öffentlich bekanntgemacht worden. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat am ... den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfes 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

5. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ mit der Begründung incl. Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

7. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist gemäß § 6 BauGB genehmigt worden. Münster, den ... Der Regierungspräsident Im Auftrag ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind auf Grundlage ... am ... öffentlich bekanntgemacht worden. b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom ... bis ... die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

4. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ... ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sind erfolgt. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

6. Der Rat der Stadt Beckum hat am ... über die vorgebrachten Anregungen die gem. § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am ... beschlossen. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

8. Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung incl. Umweltbericht sind gemäß § 6 BauGB am ... öffentlich bekanntgemacht worden. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde beigelegt. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist somit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Beckum, den ... Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23)
4. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
5. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
6. Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 838)
7. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1)

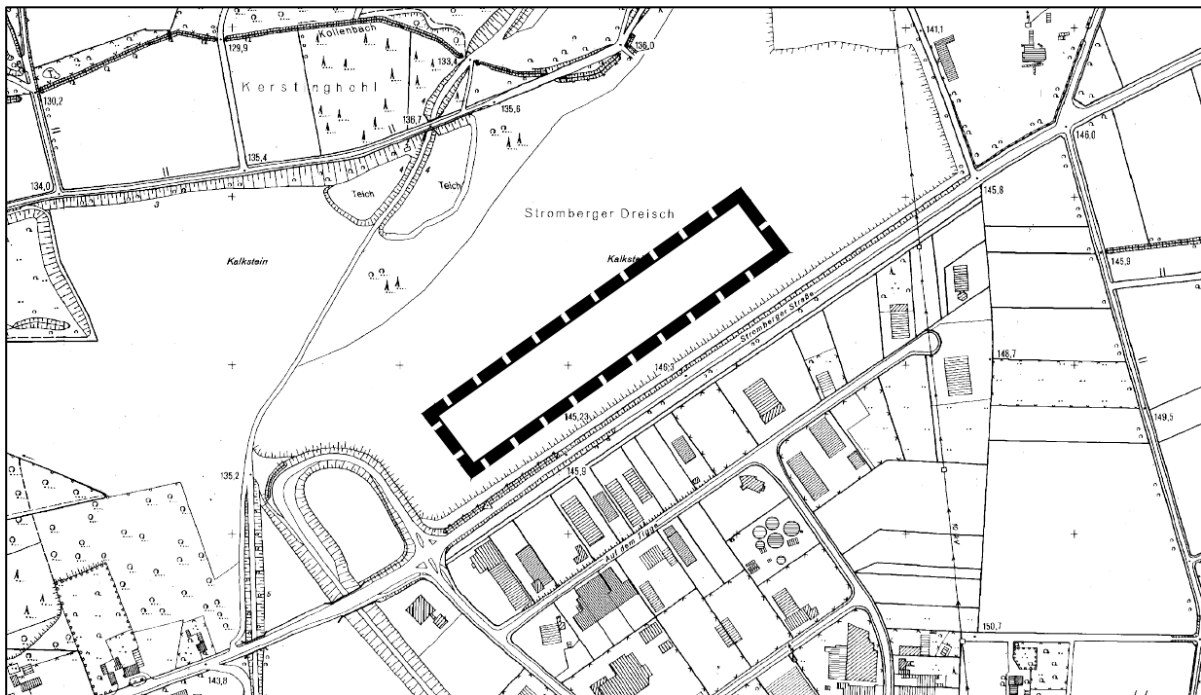
wirksam seit: Maßstab 1:5.000

Stadt Beckum Der Bürgermeister Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de



18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich Phoenix Zementwerke



Begründung

Verfahrensstand

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Telefon 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbereich	2
2	Anlass und Ziel der Änderungsplanung	2
3	Verfahren	4
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planerische Randbedingungen	5
5.1	Ziele der Raumordnung	5
5.2	Landschaftsplan	7
6	Darstellung der Flächennutzung	7
7	Belange des Denkmalschutzes	8
8	Belange der Ver- und Entsorgung	8
9	Belange der Umwelt	9
9.1	Umweltprüfung	9
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	10
9.3	Belange des Artenschutzes	11
9.4	Belange des Immissionsschutzes	12
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	12
9.6	Belange des Klimaschutzes	13

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Änderungsgebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich Phoenix Zementwerke

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

1 Änderungsbereich

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine rund 3 Hektar große Fläche im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58).

2 Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren BauGB genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom,

Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage““

auf landwirtschaftlicher Fläche sein.

Um eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich. Die Nutzung soll auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3,13 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits teilweise abgebaut und rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig. Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Erschließung der Photovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege kann sich aufgrund des Abbau- und Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Die Erreichbarkeit der Photovoltaikanlage ist aber durch private Wegerechte dauerhaft gewährleistet.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Photovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Änderungsgebietes allgemein zulässig.

3 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2013) stellt das Änderungsgebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“. Südlich des Änderungsgebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage“).

Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

4 Situationsbeschreibung

Das Änderungsgebiet befindet sich in Beckum in einem bereits abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58). Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Photovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirtschaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Änderungsgebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Änderungsgebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

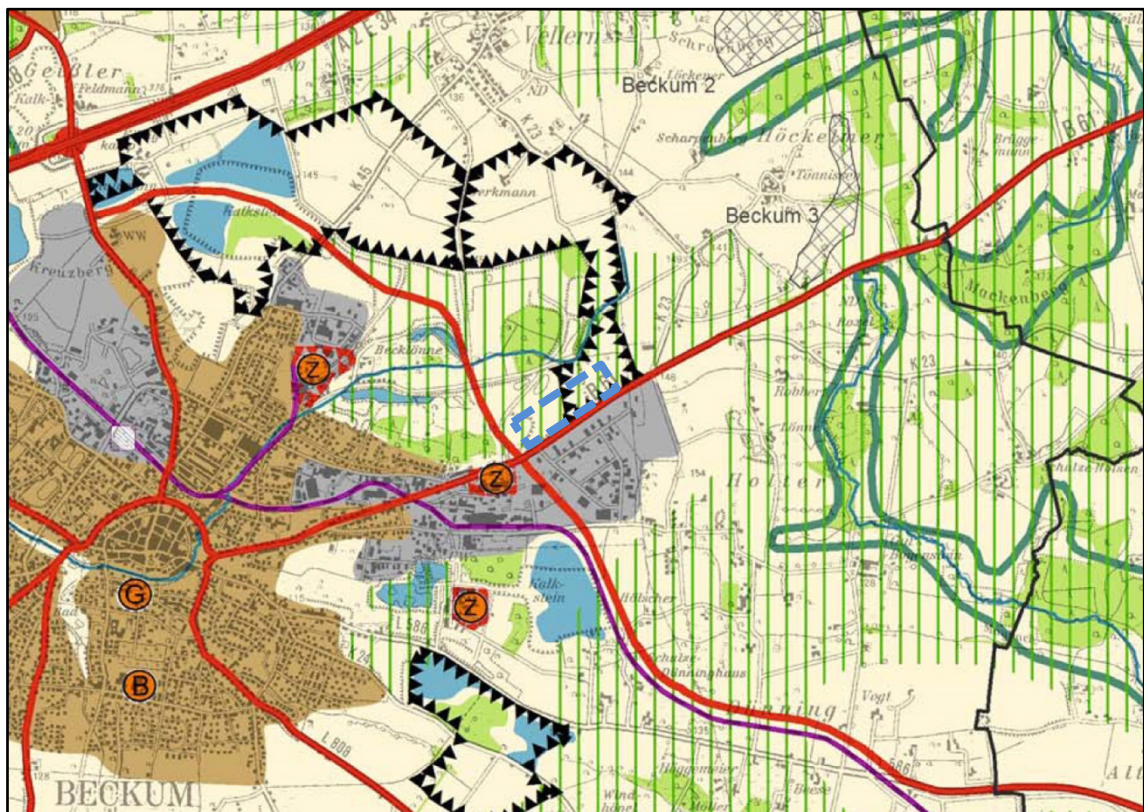
Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird im Verfahren gestellt. Das Ergebnis wird hier im weiteren Verfahren nachgetragen.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Photovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegebenen Kalksteinabbaus.



Regionalplan Münsterland - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Änderungsgebietes (blau gestrichelte Linie)

5.2 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Änderungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

6 Darstellung der Flächennutzung

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung der Flächennutzung hat folgende Größenordnung:

Art der Bodennutzung gemäß Flächennutzungsplan	Bisher rund	Künftig rund
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a) BauGB/„Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 (3) Nr. 2 BauGB	3,1 Hektar	----- Hektar
„Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 (2) Nr. 9a) BauGB/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB	----- Hektar	3,1 Hektar
Gesamt	3,1 Hektar	3,1 Hektar

Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage berücksichtigt.

7 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird in dem parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) aufgenommen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Änderungsgebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Änderungsgebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Änderungsgebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht (siehe Vorentwurf-Umweltbericht) ist den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen entsprechend fortzuschreiben und wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Photovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt als bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt oder zulässig gewesen. Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2015) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtliche[n] Fachbeitrag[es] zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greiwe und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Im verbindlichen bauleitplan/vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt.

9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Photovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Änderungsgebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaikmodulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

9.6 Belange des Klimaschutzes

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

Beckum, im Juni 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

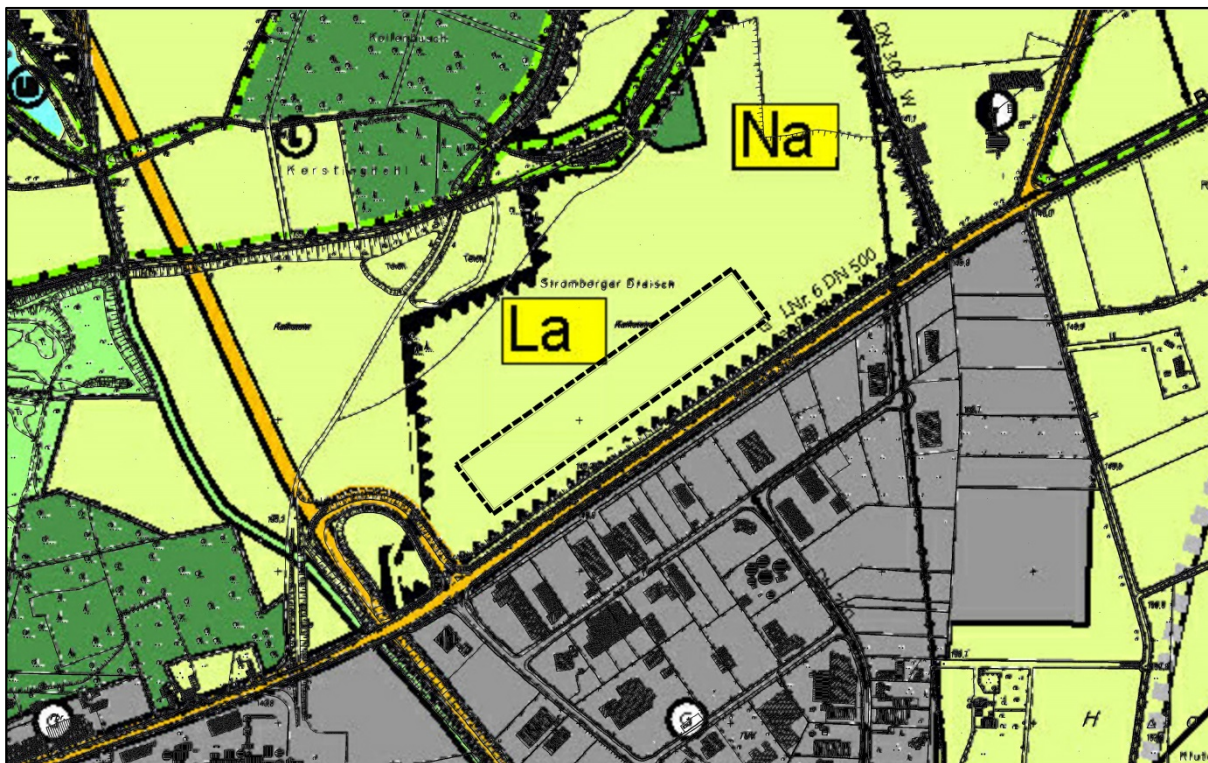
unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

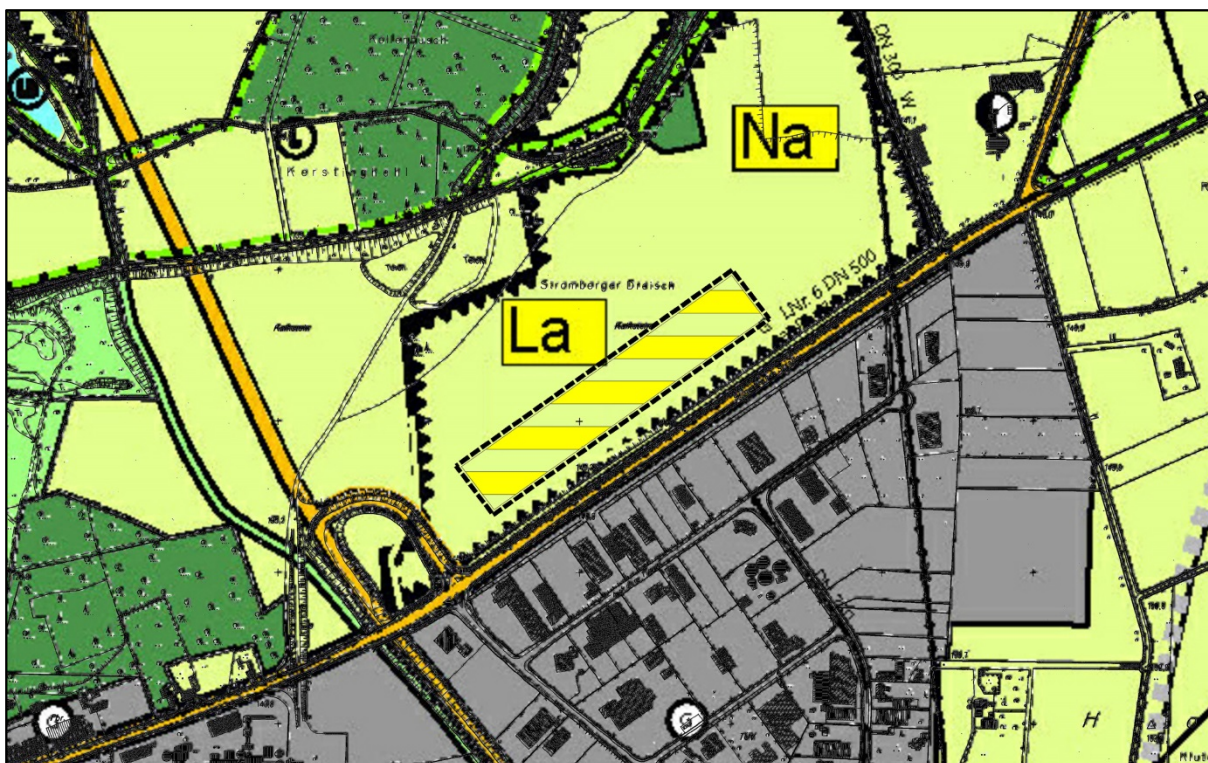
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Anhang

Zurzeit rechtsverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplanes



18. Änderung des Flächennutzungsplanes





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0130
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird auf Antrag der Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG gemäß § 12 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird auf 30 Jahre beschränkt. Anschließend wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

2. Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von 1 Monat. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Planunterlagen, Gutachten und sonstige erforderliche Unterlagen werden vom Antragsteller beigebracht.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB). Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 3. April 2019 hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG ihre Pläne vorgestellt, auf ihren Flächen im Steinbruch Kollenbusch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und erläutert, dass hierfür die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich sei. Die Anlage soll auf den tieferliegenden, bereits wiederverfüllten Steinbruchflächen entlang der Stromberger Straße entstehen. Das Vorhaben wurde vom Ausschuss positiv aufgenommen (siehe Vorlage 2019/0068 – Geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Steinbruchs Kollenbusch der Firma Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG – Vorstellung einer geänderten Vorgehensweise – und Niederschrift über die Sitzung).

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (L 586) und östlich der Umgehungsstraße (B 58). Er umfasst in der Flur 23 folgende Flurstücke teilweise: 20, 37, 38, 43, 45, 127, 136 und 146. Der Geltungsbereich ist aus Anlage 2 zur Vorlage zu erkennen.

Die Fläche unterliegt derzeit noch dem Fachplanungsrecht (Planfeststellung als Abgrabungsfläche). Mit Abschluss der Abgrabungstätigkeit und Vorbereitung der Rekultivierung soll die Fläche sukzessive aus der Planfeststellung entlassen werden.

Um unmittelbar anschließend die Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können, ist es erforderlich, vorbereitend Bauleitplanung zu betreiben. Hierfür hat die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Sie verpflichtet sich zur Bereitstellung aller für das Verfahren erforderlichen Unterlagen, trägt die Kosten des Verfahrens und wird einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Beckum zur Umsetzung des Vorhabens schließen.

In dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen die aus der Anlage 1 zur Vorlage ersichtliche Fläche als „Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auf die voraussichtliche Laufzeit der Anlage von 30 Jahren befristet. Anschließend setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 2 BauGB eine „Fläche für die Landwirtschaft“ fest, um der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Rekultivierungsplanung zu entsprechen. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird zu diesem Zeitpunkt zurückgebaut.

Da sich die geplante Nutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum entwickelt, ist parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (vergleiche Vorlage 2019/0138 – 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage Kollenbusch", Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster besprochen, gleichwohl ist die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Zustimmung der Regionalplanung Voraussetzung für die Umsetzung.

Um möglichst frühzeitig Hinweise insbesondere der Träger öffentlicher Belange zum weiteren Bearbeitungsverfahren zu erhalten, soll die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgen.

Anlage(n):

- 1 Vorentwurf der geplanten Festsetzungen
- 2 Vorentwurf der Begründung
- 3 Antrag



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Gemarkung: Beckum
Flur: 23
Flurstücke: 20 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 43 (tlw.), 45 (tlw.), 127 (tlw.), 136 (tlw.) und 146 (tlw.)
Größe des Plangebietes: 3,13 ha

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:
A. Nutzungsplan
B. Vorhaben- und Erschließungsplan
C. Rechtsgrundlagen
D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:
- Begründung

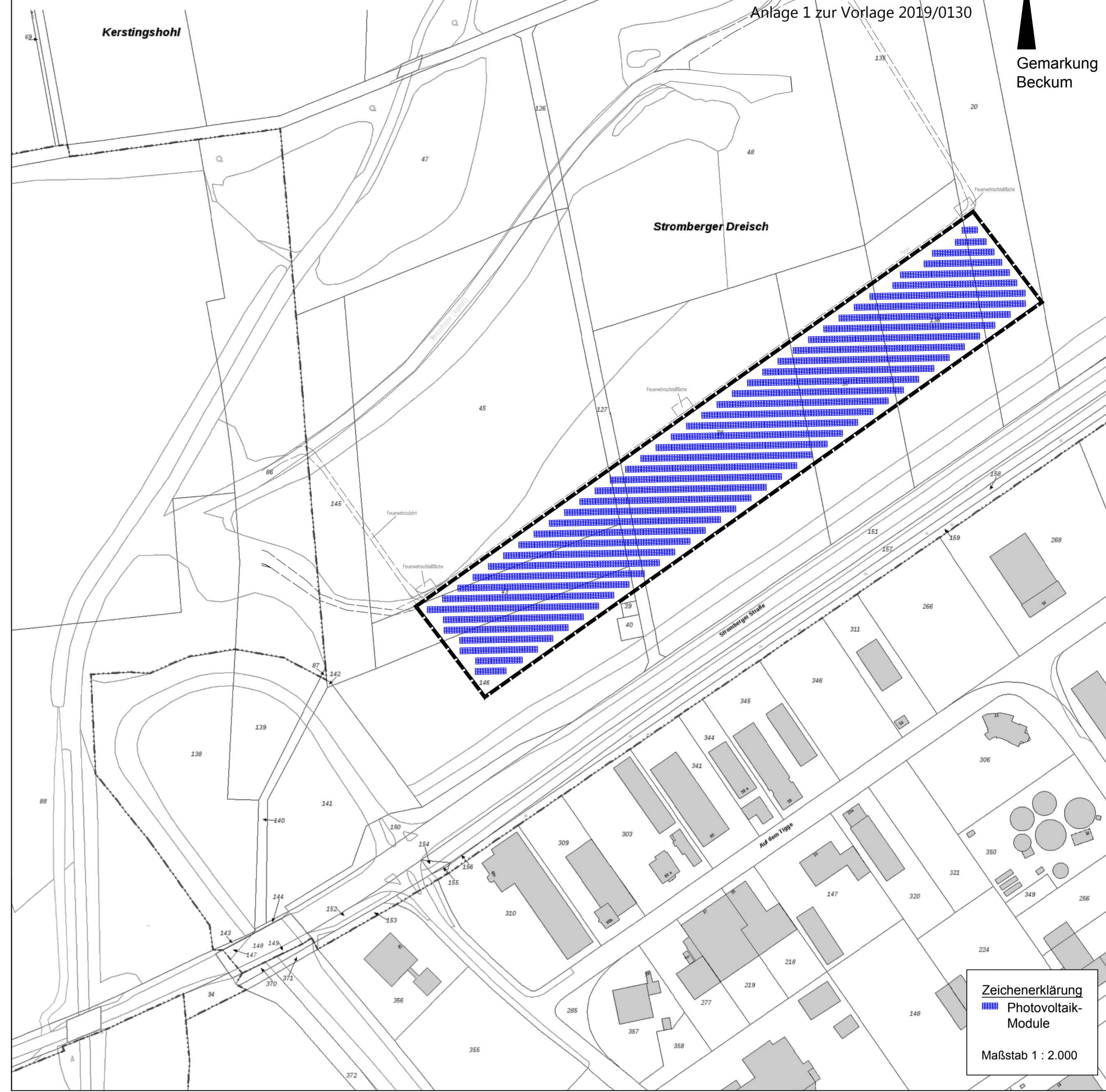
C. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23);
Das Landesbodenschutzgesetz (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).
Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

A. Nutzungsplan



B. Vorhaben- und Erschließungsplan



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am öffentlich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.
Beckum, den
Dr. Karl-Uwe Strohmann (Bürgermeister)

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Katastralausschnitt (Katasterkarte) entspricht den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.
Sendenhorst, den
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer
Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Dipl.-Ing. Patrick Otto
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

- D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 9 (7) BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**
- - - - - Baugrenze
- - - - - überbaubare Grundstücksfläche
- - - - - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 (1) Ziffer 12 BauGB**
- - - - - Fläche für Versorgungsanlagen
- - - - - Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 m).
• Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche.
• transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NN.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**
- - - - - Flächen für die Landwirtschaft
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächenminderungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2a) BauGB**
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen ist.
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächenminderung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der o. g. Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
• Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.
• Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirkame Bauteilarbeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Trübung von Individuen und Störungen während der Fortführungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauteilbeschränkung verzichtet werden.
- D.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

- - - - - vorhandene Bebauung
- - - - - vorhandene Flurstücksgrenze
796 Flurstücksnummer
- - - - - Flurgrenze
Flur 23 Flurbezeichnung
- - - - - Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrstellflächen
- Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodenmonumente (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verdichtungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenmonumenten ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Verfahrensstand
im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverbindlich seit:
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

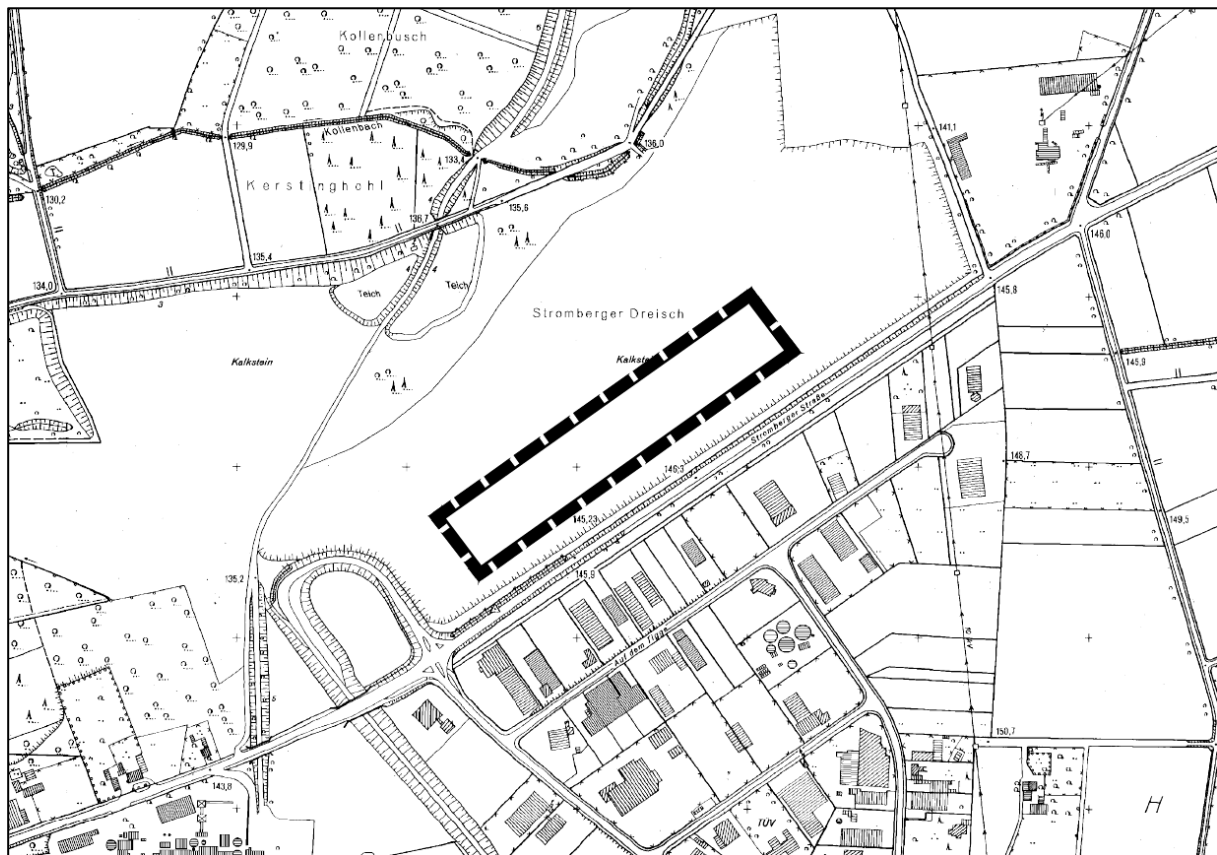
Entwurf und
Planfertigung: **Drees & Huesmann**

Drees & Huesmann
Stadtplaner Fachbüro
Westfälische Str.
20
46325 Borchen
Tel. +49 520 72960
Fax +49 520 52075
info@drees-huesmann.de
www.drees-huesmann.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Plangebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
 Phoenix Zementwerke



Begründung

Verfahrensstand

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Verfasser

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
 Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
 Telefon 05205-72980; Fax -22679
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
2	Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
3	Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
4	Situationsbeschreibung	6
5	Planerische Randbedingungen	6
5.1	Ziele der Raumordnung	6
5.2	Flächennutzungsplan	7
5.3	Landschaftsplan	9
6	Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte	9
6.1	Vorhaben- und Erschließungsplanung	9
6.2	Zulässige Nutzung	12
6.3	Baurecht auf Zeit	14
6.4	Erschließungsflächen	16
7	Belange des Denkmalschutzes	16
8	Belange der Ver- und Entsorgung	16
9	Belange der Umwelt	17
9.1	Umweltprüfung	17
9.2	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	18
9.3	Belange des Artenschutzes	19
9.4	Belange des Immissionsschutzes	21
9.5	Belange des Boden- und Gewässerschutzes	22
9.6	Belange des Klimaschutzes	22
10	Erschließungskosten	22

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“

Plangebiet: Nördlich Stromberger Straße – Teilfläche Steinbruchbereich
Phoenix Zementwerke

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, befindet sich im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (Landesstraße 586) und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58) und umfasst in der Flur 23 die Flurstücke 20 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 127 (teilweise), 136 (teilweise) und 146 (teilweise).

2 Anlass und Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ auf einer Fläche von rund 3 Hektar zu erhalten. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist im Rahmen einer Änderung der genehmigten Rekultivierung nicht möglich, da hiernach der Betrieb der Photovoltaikanlage auf 16 Jahre befristet wäre. Um eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaikanlage zu ermöglichen, ist hier aber eine Laufzeit von 30 Jahren zwingend erforderlich.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG für Konversionsflächen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlage angebracht sind von den Netzbetreibern nur noch vergütet, wenn sich die Anlage auf sogenannten Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.

Bei dem Steinbruch handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Daher ist zur Umsetzung des Vorhabens eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Die Schaffung des notwendigen Bauplanungsrechtes für die Projekt- und Vorhabenplanung soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier im Sinne eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (im Weiteren BauGB genannt) erfolgen.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Festsetzung einer

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“

auf landwirtschaftlicher Fläche sein. Dabei soll die Nutzung auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Nutzungsfrist soll die Anlage zurückgebaut werden.

3 Verfahren und Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 beschlossen, dem Antrag der Vorhabenträgerin (Phönix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Beckum) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (PV) in einem rekultivierten Teilbereich des Steinbruches nördlich der „Stromberger Straße“ anzunehmen und die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält den Titel „Photovoltaikanlage Kollenbusch“. Der Name leitet sich aus den Namen der Steinbrüche Kollenbach und Kollenbusch ab.

Das Instrument wurde gewählt, um hier ausschließlich für das Vorhaben „Freiland-Photovoltaikanlage (PV)“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten grundsätzlich dieselben verfahrensrechtlichen und materiellen Regelungen, die auch sonst für Bebauungspläne maßgeblich sind.

Spezielle Sonderregelungen sind dadurch bedingt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan seiner Konzeption nach eine objektbezogene Vorhabenplanung und keine Angebotsplanung ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat drei Bestandteile:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP - (objektbezogene Vorhabenplanung).
- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
- den Durchführungsvertrag.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss das gesamte 'Regelungspaket' (Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen verbindlichen Festsetzungen einerseits und ergänzenden Regelungen im Durchführungsvertrag andererseits) vorliegen und zum Gegenstand der Abwägung des zuständigen Organes der Stadt Beckum gemacht werden.

Keines der drei Elemente ist entbehrlich. Verzichtet man auf das Erfordernis eines eigenen Vorhaben- und Erschließungsplans, so würde sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht von einem herkömmlichen Angebotsbebauungsplan unterscheiden.

Das, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene, Vorhaben ist mit allen seinen städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch so konkret zu beschreiben, dass eine Umsetzung der Durchführungsverpflichtung der Vorhabenträgerin eindeutig feststellbar ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch ist, muss daher das zulässige Gesamtvorhaben textlich und zeichnerisch hinreichend regeln. Durch die textliche Festsetzung sind die im Einzelnen zulässigen Nutzungen ihrer Art nach hinreichend zu bestimmen.

Die Begründung ist gemäß § 9 (8) BauGB beigefügt. Sie stellt die Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung dar.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung vor (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

4 Situationsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in Beckum in einem bereits teilweise abgebauten und rekultivierten Bereich eines Kalksteinbruchs nördlich der „Stromberger Straße“. Südlich des Plangebietes verläuft die Stromberger Straße (Bundesstraße 58). Daran schließt sich südlich gewerbliche Nutzung an.

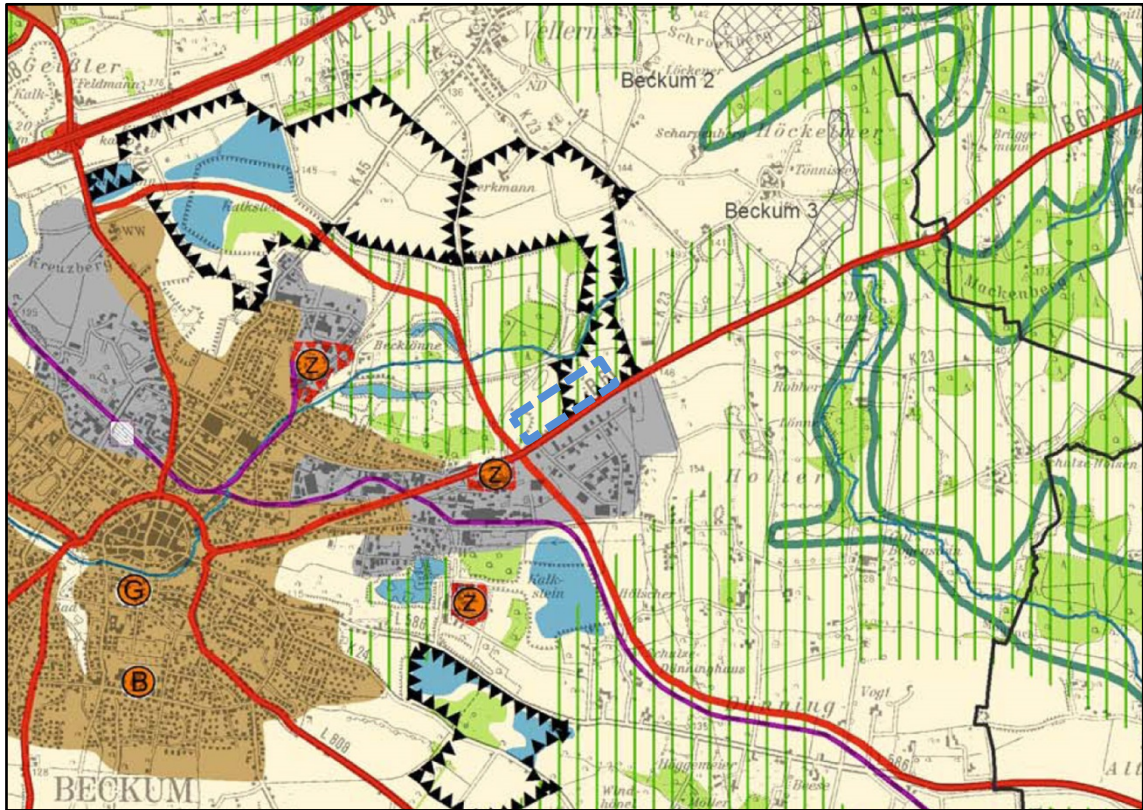
5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dieser ist mit den Darstellungen „Freiraumfunktion“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Bezüglich der Steinbruch-/Abbaufäche gelten die Darstellungen „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen“ sowie „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.



Regionalplan Münsterland - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes (blau gestrichelte Linie)

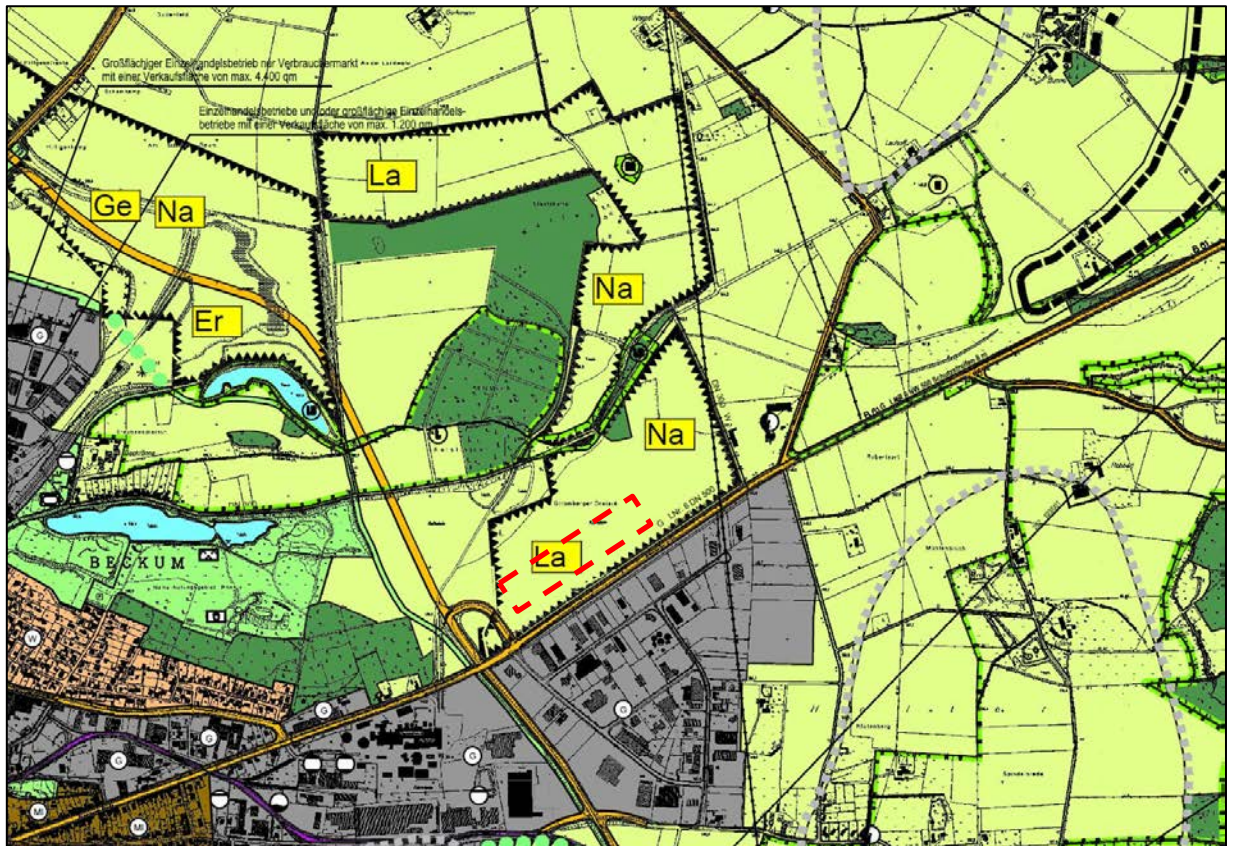
Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird im Verfahren gestellt. Das Ergebnis wird hier im weiteren Verfahren nachgetragen.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung unterstellt werden, da die im Regionalplan getroffene Zweckbestimmung (Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) für den Fall eines Betriebes des Steinbruches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Photovoltaikanlage sowie für die abschließende Rekultivierung des aufgegebenen Kalksteinabbaus.

5.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand Januar 2019) stellt das Plangebiet und die umgebenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Diese sind überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“.

Südlich des Plangebietes ist der Verlauf der Stromberger Straße (Bundesstraße 58) als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran schließt sich südlich die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“ an.



Flächennutzungsplan - Ausschnitt ohne Maßstab – mit Standort des Plangebietes

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert (von „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Abgrabungen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“). Die Überlagerung der Darstellung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage.

Mit der Darstellung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage berücksichtigt. Siehe hierzu auch Kapitel 6.3.

5.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplanes (LP) Beckum (Objektkennung LP-SZ.570-04).

Als Entwicklungsziel ist hier die Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft ausgewiesen.

Die Planung berührt keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 Metern vom Plangebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Kollenbach“ (LSG-4214-007) hat eine Entfernung von mehr als 330 Metern zur Vorhabenfläche.

6 Belange des Städtebaus / Bauplanungsrechtliche Inhalte

6.1 Vorhaben- und Erschließungsplanung

Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist befristet über einen Zeitraum von 30 Jahren geplant. Da die vorgesehene Fläche noch nicht vollständig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet ist, sollen der Aufbau und die Inbetriebnahme in Teilabschnitten erfolgen. Die Abschnittsbildung ist von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen (Aktenzeichen 66.51.02-02) für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung im Steinbruchbereich nördlich der „Stromberger Straße“.

Hier wäre der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzuheben beziehungsweise eine Entlassung aus der Planfeststellung erforderlich.

Die Thematik soll aber unter Beibehaltung des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Durchführungsvertrag) da-

hingehend geregelt werden, dass die Abschnittsbildung für die Errichtung der Photovoltaikanlage jeweils den genehmigten Rekultivierungsabschnitten folgt.

Bei einer geplanten Betriebszeit von 30 Jahren kann die derzeit geplante und genehmigte Rekultivierungsmaßnahme in Form einer Ackernutzung erst nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage realisiert werden.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf einer verfüllten und rekultivierten Fläche von circa 3,13 Hektar parallel zur „Stromberger Straße“ im südlichen Steinbruchbereich geplant. Der Bereich ist bereits abgebaut und teilweise rekultiviert. Der planfestgestellte Rekultivierungsplan sieht in diesem Bereich eine Wiederverfüllung mit Abraum und teilweise mit Fremdmaterial vor. Nach Auftrag von Oberboden soll diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen 132 und 135 Metern Normalhöhennull (NHN) erfolgen. Nördlich, östlich und westlich schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Südlich der Planfläche schließt sich eine angeschüttete Böschung an, die den Übergang zwischen dem rekultivierten Bereich und dem nicht abgebauten Bereich bei einer Geländehöhe von circa 144 bis 145 Meter NHN bildet.

Der Zugang zur Fläche erfolgt über die Werksstraße und die im Zuge der Rekultivierung angelegten Wirtschaftswege. Die heutige Anbindung ist der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu entnehmen.

Auf der Vorhabenfläche erfolgt eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimetern hat und somit für bodengebundene Kleintiere passierbar ist.

Die Module der Photovoltaik-Anlage werden ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt. Sie werden in Reihen in Ost-West-Richtung auf Metallgestelle mit einem Mindestabstand von 80 Zentimetern über dem Boden aufgeständert. Der Abstand der Modulreihen beträgt 2,90 Meter, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.

Dabei werden voraussichtlich folgende technische Grundkomponenten gewählt:

- Aufständering (zum Beispiel Erdnägel oder sogenannte Sigmastäbe) und Tragkonstruktion/Montagetisch auf der Oberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen. Die Aufständering bietet die technischen Möglichkeiten zum Ausgleich ungleichmäßiger Setzungen des Geländes.
- Montagetisch, Photovoltaikmodule, montiert auf dem Montagetisch.

Der Bau der Photovoltaik-Anlage soll jeweils unmittelbar nach der Auffüllung und Herrichtung der jeweiligen Teilfläche erfolgen. Eine Befestigung der Transportwege ist nicht erforderlich. Der Transport erfolgt über die Werksstraße. Hier werden die Bauteile abgeladen und mit Miniladern zum Standort transportiert. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen kommen hier Kettenfahrzeuge zum Einsatz.

Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der zulässigen Bauzeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel (15. März bis 31. Juli) kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen.

Standort- bzw. Planungsalternativen sind nicht zu diskutieren. Die beabsichtigte Nutzung der Photovoltaikanlage ist an Standortvoraussetzungen gebunden, die nur durch die vorhandene sogenannte Konversionsfläche (Steinbruch) aus wirt-

schaftlicher Nutzung und damit durch einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort erreicht werden.

Im Zuge der Vorplanung wurde der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf zwei alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Eine weitere Fläche im Kalksteinbruch steht kurzfristig nicht zur Verfügung, da der Abbau und die Rekultivierungsmaßnahmen noch über einen längeren Zeitraum andauern.

Für eine weitere ehemalige Abgrabungsfläche nördlich des Plangebietes besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine Möglichkeit für eine kurzfristige Realisierung.

Zudem liegt es im Wesen der vorhabenbezogenen Bauleitplanung entgegen der Angebots-Bebauungsplanung ein konkret vorgetragenes, standortbezogenes Bauinteresse vorzubereiten.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Vorhabenplanung sollen die nachstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen werden:

6.2 Zulässige Nutzung

Mit den getroffenen Festsetzungen soll ausschließlich die Realisierung der von der Vorhabenträgerin geplanten Nutzung ermöglicht werden.

Für den Vorhabensbereich werden

„Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“

überlagernd zur Festsetzung von

„Fläche für die Landwirtschaft“

festgesetzt.

Die Überlagerung der Festsetzung erfolgt aufgrund der zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der Photovoltaikanlage (siehe 6.3 Baurecht auf Zeit).

Für die Fläche für Versorgungsanlagen gilt:

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:

- *Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 Metern und einer maximalen Höhe von 4,00 Metern über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Modulreihen untereinander von 3,50 Metern),*
- *Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 Metern über der Geländeoberfläche,*
- *transparente und durchlässige Einfriedungen/Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 Metern über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 Metern. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.*
- *Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 Metern über Normalhöhen-null.*

Da es sich bei der Fläche für Versorgungsanlagen nicht um ein Baugebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt wird auf die Festsetzung einer Bauweise und einer Grundflächenzahl verzichtet.

Die oben genannten vorhabenbezogenen Regelungen zur Kubatur der Photovoltaikanlage sind ausreichend, um die städtebauliche Einordnung der Anlage in den Raum zu gewährleisten.

Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt:

Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.

Mit der Festsetzung wird bereits die Folgenutzung bei Aufgabe der Photovoltaikanlage geregelt.

6.3 Baurecht auf Zeit

In einem Bebauungsplan kann nach § 9 (2) BauGB in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte darin enthaltene bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen

- nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder
- nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Um eine Nachnutzung (**Endzeitpunkt der Photovoltaikanlage**) innerhalb des Plangebietes aufgrund des temporären Charakters (circa 30 Jahre) der in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Photovoltaikanlage-Nutzung zu regeln, wird ein Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2a) BauGB mit folgendem Inhalt festgesetzt.

Es wird festgesetzt:

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind.

Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Nutzung der gesamten Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Abschnittsbildung von dem Fortschritt der Rekultivierung abhängig (**Anfangszeitpunkt der Photovoltaikanlage**).

Aus diesem Grund ist zu regeln, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen die **Errichtung** der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie **erst mit Abschluss** der für die Errichtung erforderlichen Grundfläche planfestgestellten **Rekultivierungsmaßnahmen** auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02) **erfolgen** kann.

Die sich ergebende Abschnittsbildung zur Erstellung der Photovoltaikanlage innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen wird in dem Durchführungsvertrag aufgenommen. Damit wird gewährleistet, dass die Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die gesamte Fläche für Versorgungsanlagen die Errichtung der Photovoltaikanlage unbeschadet der Rekultivierungsabschnitte beziehungsweise der geltenden Planfeststellungs-/Planänderungsbeschlüsse erfolgen kann.

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Baurechts auf Zeit entfällt hier, da hierfür die Anwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

6.4 Erschließungsflächen

Innerhalb des Bebauungsplanes werden keine Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Erschließung der Photovoltaikanlage wird über die Werksstraße und die Wirtschaftswege innerhalb der Flächen des Steinbruches sichergestellt. Die Lage dieser Wege einschließlich der Aufstellflächen für die Feuerwehr kann sich aufgrund des Rekultivierungsfortschrittes jeweils ändern. Die Erreichbarkeit der Photovoltaikanlage ist aber durch private Wegrechte dauerhaft gewährleistet. Die Erschließung ist somit gesichert.

Die erforderlichen erdgebundenen Leitungen zur Ableitung der elektrischen Energie sind ebenfalls über private Leitungsrechte zu sichern. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen/Erdkabeln für die Photovoltaik-Freilandanlage ist innerhalb des Plangebietes allgemein zulässig.

7 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Spezielle Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sind daher nicht erforderlich. Da bei Erdarbeiten aber dennoch bislang unbekannte Bodendenkmäler zum Vorschein kommen können, wird ein Hinweis zum Vorgehen im Falle kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliches) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

8 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebietes beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung und Ableitung in den südlich des Plangebietes verlaufenden namenlosen Entwässerungsgraben. Zudem ist beabsichtigt, im Rahmen der Rekultivierung ein Stillgewässer etwa 50 Meter östlich des Plangebietes anzulegen, das ebenfalls der Aufnahme von Niederschlagswasser dienen kann.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

9 Belange der Umwelt

9.1 Umweltprüfung

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes/der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt als gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht (Verfasser: Greiwe und Helfmeier, Oelde, im Mai 2019).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

- Mensch,
- Pflanzen und Tiere,
- Naturraum und Landschaft,
- Boden und Fläche,
- Gewässer und Grundwasser,

- Luft und Klima,
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkung im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zur Planung.

Der Umweltbericht (siehe Vorentwurf-Umweltbericht) ist den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen entsprechend fortzuschreiben und wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene befristete Änderung der Rekultivierung im Sinne der Errichtung der Photovoltaikanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Insgesamt sind infolge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsteile beansprucht oder beeinträchtigt.

9.2 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem „Warendorfer Modell“ (Fassung 2018) – siehe Umweltbericht. Die Differenz aus dem ökologischen Wert des

Planungszustandes und dem des Ausgangszustandes stellt den zu kompensierenden Umfang des Eingriffs dar.

Der Biotopwert des Planungszustandes und des Ausgangszustandes sind etwa gleichwertig. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es wird festgesetzt:

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die Grünlandeinsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden. Dies wurde fachgutachterlich im Rahmen des erstellten „Artenschutzrechtliche[n] Fachbeitrag[es] zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ (Greife und Helfmeier, Oelde) im November 2017 durchgeführt. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorübergehende extensive Grünlandnutzung aufgrund einer höheren Strukturvielfalt durchaus positive

Wirkungen auf die potenziell zu erwartenden Tierarten haben kann. So können Arten wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn von der größeren Strukturvielfalt profitieren. Die Fläche wird als Jagd- und Nahrungshabitat auch weiterhin für Greifvögel, Eulen und Fledermäuse nutzbar sein. Der Zaun bietet zusätzlich Ansitzwarten.

Da künftig mögliche Wanderungen von Kammmolch und anderen Amphibien und Kleintieren zwischen den Teillebensräumen nicht ausgeschlossen sind, sind Barrierewirkungen durch die Einzäunung zu vermeiden. Das wird durch eine Bodenfreiheit des geplanten Zaunes von etwa 15 Zentimetern erreicht.

Es wird festgesetzt:

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.*
- Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von circa 15 Zentimetern.*
- Die „bauvorbereitenden“ Maßnahmen – im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.*
- Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemission oder Erschütterungen fernwirksame Bautätigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder – wie*

vorgesehen – im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teilfläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

9.4 Belange des Immissionsschutzes

Mit dem Vorhaben „Photovoltaik-Freilandanlage“ sind keine Schall-, oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Die Photovoltaikanlage selbst verursacht aufgrund der Verwendung von sogenannten starren Modulen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Immissionsorte bezüglich derer eine Ermittlung der Betroffenheit erforderlich wäre.

Lichtreflexionen können theoretisch entstehen

- an streuenden Oberflächen (Photovoltaikmodule),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichts, Farbe der Module).

Diese Lichtreflexionen treten jedoch bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen. Diese würden ohnehin ausschließlich in die Richtung des Dammes der Stromberger Straße wirken. Eine Beeinträchtigung des oberhalb des Dammes verlaufenden Straßenverkehrs ist aufgrund der Topografie nicht zu erwarten.

9.5 Belange des Boden- und Gewässerschutzes

Mit dem Vorhaben ist eine Bodenversiegelung nur in sehr geringem Umfang verbunden. Für die Module werden keine Fundamente benötigt, lediglich für den Stabgitterzaun sind Pfostenfundamente zu erstellen. Niederschläge erreichen den Boden, die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt.

Durch den Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel erfolgt im Zeitraum des Betriebes der Photovoltaikanlage kein Eintrag von Nährstoffen oder Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser.

Dass der Einsatz von Reinigungsmitteln nicht zulässig ist, wird - im Gegensatz zum Ausschluss der Dünge- und Pflanzenschutzmittel – in den Durchführungsvertrag aufgenommen, da das Spektrum von Reinigungsmitteln hinsichtlich ihrer Wassergefährdung vielfältig und nicht genau zu bestimmen ist, um einen solchen Ausschluss städtebaulich begründen zu können. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund der Nitrat- und Schadstoffbelastung dagegen eine Gefahr für den Boden und das Grundwasser zu unterstellen.

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt.

9.6 Belange des Klimaschutzes

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 22.07.2011 wurden die Ziele des Klimaschutzes durch eine klimagerechte Stadtentwicklung als Gesetzesgrundlage aufgenommen. Dieses kann mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung erreicht werden. Hierzu trägt das Vorhaben bei.

10 Erschließungskosten

Die Initiative der Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Die Vorhabenträgerin/Projektentwicklerin hat sich bereit und in der Lage erklärt, die

Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens verbunden sind, vollständig zu tragen.

Von der Planung sind keine Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum betroffen.

Zwischen der Stadt Beckum und der Vorhabenträgerin wird gemäß § 12 BauGB ein Durchführungsvertrag geschlossen, der die, für die Errichtung des Vorhabens erforderlichen, vertraglichen Regelungen beinhaltet.

Beckum, im Juni 2019

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld

Telefon 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

www.dhp-sennestadt.de

unter fachlicher Begleitung

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung



PHOENIX

Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG

Stromberger Straße 201 · D-59269 Beckum

Telefon +49 - 25 21 - 847-0

Telefax +49 - 25 21 - 847-50

e-mail: info@phoenix-zement.de

Internet: www.phoenix-zement.de

Commerzbank AG Beckum

IBAN DE85 4128 0043 0553 3387 00 BIC DRESDEFF413

Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, PF 1762, D-59247 Beckum

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
Herrn Söhnke Wilbrand
Weststr. 46
59269 Beckum

10.04.2019 / MK-A

Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Projekt „PV-Anlage Kollenbusch“ mit einer Laufzeit von 30 Jahren

Sehr geehrter Herr Wilbrand,

innerhalb unseres Steinbruchgeländes befinden sich im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgefüllte Flächen. Aufgrund der Lage und des Zuschnittes ist eine dieser Flächen für eine zeitlich begrenzte Nutzung (30 Jahre) durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gut geeignet.

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG ist Willens und in der Lage ein solches Projekt umzusetzen und plant deshalb die Errichtung und den langfristigen Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) mit einer Leistung von ca. 3 MWp auf einem rund vier Hektar großen Gelände.

Wir konnten bereits in Abstimmung mit Ihnen wichtige Planungskriterien prüfen, um die grundsätzliche Machbarkeit des Projektes positiv zu klären. Insofern verweisen wir hinsichtlich der Lage und dem Zuschnitt des Geländes auf die bereits geführten Gespräche und ausgetauschten Unterlagen.

Uns ist bewusst, dass es sich bei der PVA um ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, so dass eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Erstellung eines geeigneten Bebauungsplans erforderlich ist, um eine rechtsgültige Baugenehmigung erhalten zu können.

Daher beantragen wir hiermit die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum sowie die Erstellung eines geeigneten Bebauungsplans.

TOP



PHOENIX

Seite 2 zum Brief vom 10.04.19 an die Stadt Beckum

Weiterhin erklären wir uns hiermit bereit, die externen Kosten der Bauleitplanung (Gutachten, Lagepläne etc.) - soweit erforderlich - zu tragen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


PHOENIX
Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2019/0137
öffentlich

Naturnahe Gestaltung von Vorgärten – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2019

Beratungsfolge:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
03.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

Durch die Prüfung des Antrags entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Ermächtigungsgrundlage für mögliche Gestaltungsvorschriften von Vorgartenbereichen bilden das Baugesetzbuch und die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben vom 14. Mai 2019 beantragt zu prüfen, wie eine Versiegelung von Vorgärten im Beckumer Stadtgebiet verhindert und stattdessen eine naturnahe Gestaltung vorgeschrieben oder über Anreizsysteme begünstigt werden kann.

Zur Begründung wird auf den beobachteten Trend verwiesen, wonach Vorgärten von Häusern in zunehmendem Maße vegetationsfrei mit Steinen, Schotter, Kies oder Splitt gestaltet seien. Dies wird ökologisch und städtebaulich als nicht sinnvoll erachtet.

Zur Aufwertung des Straßenbildes, zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Sickerfähigkeit im Bereich der Vorgärten sollen daher rechtliche Vorgaben zur Gestaltung von Vorgärten beschlossen werden.

Rechtliche Ausgangssituation

In der Stadt Beckum gibt es bisher keine gesamträumliche Ortssatzung, der etwaige Vorschriften zur Gestaltung von Vorgärten zu entnehmen sind. Stattdessen beinhalten einzelne Bebauungspläne gestalterische Vorgaben, so zum Beispiel zur Gestaltung von Einfriedungen in Vorgartenbereichen oder zur Gestaltung von Grünflächen zum öffentlichen Straßenraum hin in Gewerbeflächen.

Als Richtschnur für zukünftig aufzustellende Bebauungspläne wurden die am 16. Dezember 2014 in Kraft getretenen „Leitlinien der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichen zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen“ (Leitlinien Grünfestsetzungen) beschlossen. Gemäß dieser Richtlinie sind bei neu aufzustellenden Bebauungsplänen die Höhen von Einfriedungen in Vorgartenbereichen zu reglementieren. Darüber hinaus wird darin geregelt, dass in privaten Vorgartenbereichen zukünftig keine Festsetzungen mehr zu Gehölzpflanzungen getroffen werden sollen. Weitergehende Regelungen zur Begrünung enthalten die Leitlinien nicht.

Eine allgemeinverbindliche Vorgabe zum Bodenschutz beinhaltet die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW sind nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dieses findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Bekieste oder geschotterte Flächen (zum Beispiel im straßenseitigen Grundstücksbereich vor Gebäuden) genügen den Anforderungen des § 8 Absatz 1 BauO NRW nicht (vergleiche Niederschrift über die Dienstbesprechung des NRW-Bauministeriums mit den Bauaufsichtsbehörden im Juni und Juli 2013).

Anreizsystem

Ein Anreizsystem zur naturnahen Gestaltung von Vorgärten oder sonstigen Bereichen auf privaten Flächen gibt es bisher nicht.

Die Stadt Beckum gestaltet öffentliche Grün-, Gewässer- und Ausgleichsflächen eigenverantwortlich schon seit vielen Jahren naturnah. Insofern geht sie mit gutem Beispiel voran. Jenseits von rechtlichen Anforderungen kann dieses auf privaten Flächen nur durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und zum Beispiel Wettbewerbe mit Preisen und/oder durch eine öffentliche Förderung erreicht werden.

Einschätzung der Verwaltung

Der Erlass einer Ortssatzung zur gesamstädtischen Vorgartengestaltung wäre mit einem erhöhten Verwaltungs- und gegebenenfalls fortlaufenden Kontrollaufwand verbunden. Da es sich bei den Vorgärten im Verhältnis zur Größe der gesamten Baugrundstücke lediglich um untergeordnete Flächen handelt, ist der ökologische Nutzen von Gestaltungsvorschriften in diesem Bereich naturgemäß limitiert, setzt aber ein deutliches Zeichen für Blütenreichtum und Artenvielfalt. Auch für das Erscheinungsbild des Straßenbildes wirkt eine solche Regelung sicherlich positiv gestaltend.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, wie eine allgemeine gesamtstädtische Gestaltungsvorgabe der baukulturellen Vielfalt und den lokalen Besonderheiten spezifisch gerecht werden kann.

Eine entsprechende Ergänzung und Überarbeitung der „Leitlinien der Stadt Beckum für Grünfestsetzungen im Übergangsbereich vom öffentlichen zum privaten Raum innerhalb der Bebauungspläne mit Wohnbauflächen“ hätte zunächst nur einen deklaratorischen Charakter.

Eine Durchsetzung der Anforderungen der BauO NRW (wonach bekieste und geschotterte Flächen nicht als Grünflächen zu bewerten sind) ist mit einem hohen Aufklärungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand verbunden, der die vorhandenen personellen Ressourcen deutlich übersteigt.

Ein Anreizsystem für eine naturnahe Gestaltung von Vorgartenflächen erfordert eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und zum Beispiel Wettbewerbe mit Preisen und/oder ein entsprechendes städtisches Förderprogramm. Beide Bausteine erfordern zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Aus Sicht der Verwaltung wird es als zweckmäßig erachtet, sofern erforderlich, im Einzelfall auf der Ebene des jeweiligen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans gestalterische Vorgaben, etwa für Vorgartenbereiche, festzusetzen.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14. Mai 2019

Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

**Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum**

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 14.5.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen zu prüfen, wie eine Versiegelung von Vorgärten verhindert und stattdessen eine naturnahe Gestaltung der Vorgärten vorgeschrieben oder mit Anreizsystemen begünstigt werden kann (z.B. über Festlegungen in neu aufzustellenden Bebauungsplänen bzw. eine Gestaltungssatzung). Landesbauordnung(§ 8 Abs. 1 BauO NRW).

Weiterhin beantragen wir, den Antrag für die nächste Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben auf die Tagesordnung zu setzen.

Begründung:

In den letzten Jahren ist in vielen Städten – so auch Beckum - verstärkt der Trend zu beobachten, dass Vorgärten von Häusern vegetationsfrei mit Steinen, Schotter, Kies oder Splitt gestaltet werden. Eine solche Gestaltung ist weder ökologisch noch städtebaulich sinnvoll. Vegetationsreiche Vorgärten tragen zu einem besseren Stadtklima bei, was angesichts des Klimawandels mit hochsommerlichen Extremtemperaturen von wachsender Bedeutung ist. Auch für die Artenvielfalt sind Vorgärten von Bedeutung, bieten sie doch vielen Insekten und Vögeln ein Refugium. Sie prägen auch das Erscheinungsbild ganzer Wohnviertel und gehören somit zum Aushängeschild einer Stadt.

Marienkäfer, Bienen und Hummeln sucht man in Stein- und Schottergärten vergeblich, da diese hier keine Nahrung mehr finden. Abgesehen von der biologischen Ödnis und dem Verlust der Bodenfruchtbarkeit würden so ohne Notwendigkeit weitere Flächen versiegelt und stünden nicht mehr zum Versickern von Regenwasser zur Verfügung.



-2-

Daher sollten begrünte Vorgärten baurechtlich dauerhaft gesichert werden. Über die Landesbauordnung (§ 86 BauO NRW) gibt es die Möglichkeit grüngestalterische Ziele für Vorgärtenflächen zu treffen.

Diese Option sollte in Beckum zukünftig verbindlich genutzt werden.

Der Naturschutzbund(NABU) beklagt ebenfalls die enorme Zunahme von „Steinwüsten“, die ökologisch für die Artenvielfalt und das Klima einer Stadt nicht sinnvoll sind.

Die Debatte über die Zulässigkeit von vegetationsfreien Vorgärten wird derzeit in vielen anderen Städten geführt. Städte wie Essen ,Dortmund, Duisburg, Köln, Herford, Oelde haben bereits eine solche Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)
Fraktionsvorsitzende